



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schrecksbach vom 11. August 2015 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schrecksbach vom 11. August 2015 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten zunächst derjenige Sorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 – 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach und das Verpflegungsentgelt.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten und dem vom jeweiligen Anbieter erhobenen Einzelpreis und werden von den Sorgeberechtigten übernommen.

- (7) Der Gemeindevorstand kann die monatliche Betreuungsgebühr ohne einen Beschluss der Gemeindevertretung um bis zu 5% pro Jahr erhöhen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) a) Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt für das erste Kind

Betreuungszeiten	Gebühren
07.00 bis 12.30 Uhr (Kernzeit)	170,00 €
07.00 bis 15.00 Uhr	245,00 €
07.00 bis 16.30 Uhr	290,00 €

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Betreuungsgebühr zum 01. des Folgemonats nach § 2 Abs. 2 a) – c) angepasst.

- (2) a) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für das erste Kind

Betreuungszeiten	Gebühren
07.00 bis 12.30 Uhr (Kernzeit)	115,00 €
07.00 bis 15.00 Uhr	165,00 €
07.00 bis 16.30 Uhr	195,00 €

- b) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schrecksbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, werden keine Kostenbeiträge erhoben. Dies gilt für Kinder ab dem vollenden 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich.

- c) Der Kostenbeitrag über 6 Stunden hinaus, für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, beträgt für das erste Kind

von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	50,00 €
von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr	80,00 €

§ 3 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Für das zweite Kind wird bei gleichzeitigem Besuch ein Rabatt in Höhe von 25,00 € für die Kernzeit gewährt.
- (2) Ab dem dritten Kind, oder weiterem, werden bei gleichzeitigem Besuch keine Kostenbeiträge für das dritte Kind, oder weiterem, erhoben.

§ 4 **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den vollen Monat, in welchem das Kind aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5 **Kostenbeitragsübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Jugend und Familie, 51.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Homberg (Efze) beantragt werden.

§ 6 **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten bezüglich des Kostenbeitrages werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,

3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schrecksbach, 02. Juli 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



Schultheis
Bürgermeister

